

SJD / Motion FDP-Fraktion vom 20. April 2009

## **Standesinitiative zur Anpassung des Strafrechts**

*Antrag der Regierung vom 12. Mai 2009*

### Gutheissung

mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung sei zu beauftragen, eine Standesinitiative zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit folgenden Zielen einzureichen:

- eine Einschränkung der Sanktionenvielfalt zu erreichen;
- die Anwendbarkeit der Geldstrafe bei Gewalt- und Sexualdelikten auszuschliessen oder stark einzuschränken;
- die Regelung der Anwendbarkeit von kurzen unbedingten Freiheitsstrafen zu lockern;
- die Möglichkeit der Rückversetzung von Tätern während der Probezeit einer bedingten Entlassung bei einer negativen Entwicklung auszuweiten und die Vollzugsbehörde zu ermächtigen, die nötigen Sofortmassnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zu treffen;
- auf die Entfernung von Einträgen ins Strafregister zu verzichten.»

### *Begründung:*

Das seit 1. Januar 2007 geltende neue Sanktionenrecht kennt als Strafen die Freiheitsstrafe, die Geldstrafe (die in Tagessätzen bemessen wird), die gemeinnützige Arbeit und die Busse (als Geldsummenstrafe). Freiheitsstrafen unter zwei Jahren, Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit können bedingt ausgefällt werden. Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten dürfen nur ausnahmsweise ausgefällt werden, wenn die Voraussetzungen für eine bedingte Strafe nicht gegeben sind und zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe oder gemeinnützige Arbeit nicht vollzogen werden können. Im Bereich der Strafen zwischen sechs und zwölf Monaten können neben Freiheitsstrafen auch Geldstrafen ausgefällt werden, wobei nach dem Willen des Gesetzgebers und der Praxis des Bundesgerichtes die Geldstrafe auch in diesem Bereich im Vordergrund steht. Bedingte Strafen können mit einer unbedingten Geldstrafe oder einer Busse verbunden werden. Diese gesetzlichen Regelungen wurden bei der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) eingehend und breit diskutiert und bewusst so gewählt. Es ist noch zu früh, eine abschliessende Bilanz über das neue Sanktionenrecht zu ziehen und dieses erneut umfassend zu revidieren.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen müssen aber rasch punktuelle Verbesserungen vorgenommen werden. Die Vielzahl der Kombinationsmöglichkeiten von verschiedenen Sanktionen und von bedingtem, teilbedingtem und unbedingtem Vollzug ist unnötig und verwirrend. Sie führt bei den Betroffenen, aber auch weiteren Bevölkerungskreisen zu Unverständnis und Verunsicherung. Diese Vielfalt kann ohne weiteres eingeschränkt werden. So macht der bedingte Vollzug beispielsweise bei der gemeinnützigen Arbeit keinen Sinn. Auch bei der Geldstrafe ist zweifelhaft, ob der bedingte Vollzug dem Täter Warnung genug ist und ihn davon abhält, neue Straftaten zu begehen. Kritik wurde vor allem auch deshalb laut, weil eine Geldstrafe bei bestimmten Straftaten als unangemessene Sanktion empfunden werden. Es ist angezeigt, die Anwendbarkeit der Geldstrafe bei bestimmten Straftatbeständen aufgrund einer Bewertung der geschützten Rechtsgüter auszuschliessen oder stark einzuschränken (insbesondere bei Gewaltdelikten wie schwerer Körperverletzung, Gefährdung des Lebens, Angriff oder Raub sowie bei Sexualdelikten wie sexuellen Handlungen mit Kindern oder Abhängigen, sexueller Nötigung

oder Schändung). Die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit gegen den Willen eines Täters ist abzulehnen. Ohne Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist die gemeinnützige Arbeit nicht vollziehbar und es käme nur noch vermehrt zu aufwändigen Nachverfahren, mit denen die gemeinnützige Arbeit in Geld- oder Freiheitsstrafe umgewandelt werden müsste. Die zu einschränkende Regelung der Anwendbarkeit von unbedingten Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten Dauer ist zu lockern. Zwar ist es richtig, dass die kurzen unbedingten Freiheitsstrafen im Bagatellbereich möglichst zurückgedrängt werden. Aufgrund der Erfahrungen können aber auch kurze Freiheitsstrafen mit ihrer spürbaren Warnwirkung durchaus sinnvoll sein. Sie können eine negative Entwicklung bei einem Täter unterbrechen und Chance für eine Neuorientierung sein sowie dem Täter die Ernsthaftigkeit der Sanktion vor Augen führen. Die Möglichkeiten, auf Bewährung freigekommene Täter, die später als Risiko eingestuft werden, rückversetzen zu können, müssen ausgeweitet werden. Der Rückversetzungsentscheid kann angesichts der Tragweite des Eingriffs in die Rechtsposition des Täters beim Richter verbleiben. Die Vollzugsbehörde muss aber die Möglichkeit haben, bei zeitlicher Dringlichkeit sofort zu handeln und die nötigen Massnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit vorsorglich zu treffen, beispielsweise die polizeiliche Zuführung des Täters zu veranlassen oder Sicherheitshaft anzuordnen.

Die Regierung hat bei der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes die Regelung über die Entfernung von Verurteilungen aus dem Strafregister bereits bemängelt. Diese Bestimmung führt dazu, dass auch für Behörden keine Möglichkeit mehr besteht, die Vorgeschichte eines Täters objektiv zu rekonstruieren, was namentlich für Risikobeurteilungen bei Gewalt- und Sexualstraftätern enorm wichtig ist. Mit der Entfernung von Einträgen werden für die Rückfallverhinderung wichtige Informationen definitiv vernichtet. Es ist deshalb dringend notwendig, das Strafregisterrecht in diesem Punkt rasch zu korrigieren. Die Möglichkeit, im Fall der Wiedergutmachung von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung abzusehen (Art. 53 StGB), ist durchaus sinnvoll, allerdings nur in Fällen, bei denen das öffentliche Interesse und das Interesse der geschädigten Person an der Abklärung und Beurteilung der Tat gering sind (vgl. Art. 53 Abs. 2 Bst. b StGB). Art. 53 Abs. 1 Bst. a StGB verweist auf die Voraussetzungen für die bedingte Strafe (Art. 42 StGB) und erweckt damit den unzutreffenden Eindruck, die Einstellung des Verfahrens infolge von Wiedergutmachungsleistungen sei bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren möglich. Von einem geringen öffentlichen Interesse an der Verfolgung und Beurteilung kann aber nur ausgegangen werden, wenn es um wenig einschneidende Sanktionen geht. Eine Gesetzesänderung ist deshalb in diesem Punkt nicht erforderlich.